Zeitschrift: Die Staatsbürgerin : Zeitschrift für politische Frauenbestrebungen

Herausgeber: Verein Aktiver Staatsbürgerinnen

Band: 22 (1966)

Heft: 9-10

Artikel: Es gab seinerzeit auch Argumente gegen die Einführung des Männerstimmrechts!

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-846431

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 10.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Es gab seinerzeit auch Argumente gegen die Einführung des Männerstimmrechts!

Es dürfte sehr lehrreich sein, einmal an die Argumente zu erinnern, die seinerzeit gegen das Männerstimmrecht vorgebracht wurden. Es ist nämlich gar nicht so, dass unsere moderne Männerdemokratie von alters hergebracht ist. Mag auch in den Anfängen der Eidgenossenschaft eine beschränkte Demokratie bestanden haben, so ging sie doch in den folgenden Jahrhunderten unter. Es war eine kleine Schicht von Regierungsfähigen, welche die Geschicke der Kantone unter Ausschluss des Volkes bestimmte. Erst die französische Revolution brachte die Forderung nach dem Mitbestimmungsrecht aller Bürger. In der Schweiz wurde sie gegen Ende der Restaurationsperiode (1815 bis 1831) ernsthaft vorgeschlagen und während der Zeit der Regeneration (1831 bis 1846) grundsätzlich verwirklicht. Aber es ging nicht ohne Widerstand! Wie heute gegen das Frauenstimmrecht, so wurde damals gegen das Männerstimmrecht argumentiert. Als Beispiele mögen einige Proben aus den bernischen Kampfjahren dienen.

Wie nun das Frauenstimmrecht gerne als Gefahr für das Vaterland dargestellt und etwa gesagt wird, „man könne den Staat auch zutode demokratisieren" (aus einem Votum im Nationalrat am 12. Dezember 1945), so wurde im Jahre 1831 im bernischen Verfassungsrat, der eine demokratische Verfassung auszuarbeiten hatte, gegen das Männerstimmrecht ausgeführt:

> „Würde man aus dem Begriff der Volkssouveränität herleiten wollen, dass das gesamte Volk die eigentliche Souveränität selbst auszuüben habe, so würde man nicht nur den Staat der vollen Anarchie, dem grössten Unglück preisgeben, das eine Nation heimsuchen kann, sondern auch eine solche Ausübung der Souveränität aufstellen, wie sie zu keiner Zeit bestanden hat, noch bestehen kann."

Auch der Hinweis auf das Ausland wurde schon im vergangenen Jahrhundert nicht geschätzt. So rief ein Stimmrechtsgegner im Jahre 1831 im bernischen Verfassungsrat unwillig aus: „Mache man doch nicht immer unpassende Vergleichungen zwischen unseren Verhältnissen und denjenigen anderer Staaten".

Sogar die Reife der Männer, vom Stimmrecht einen weisen Gebrauch machen zu können, wurde bezweifelt, gleich wie man heute den Frauen diese Reife absprechen möchte. Im bernischen Verfassungsrat von 1831 wurde von konvervativen Zeitungen berichtet, die ausführten, der Kanton Bern stehe in Hinsicht auf Bildung noch zu sehr hinter allen anderen Kantonen zurück, um eine demokratische Verfassung ertragen zu können.

Ein Pfarrherr gab hierauf die folgende Antwort, die wir uns heute merken dürften: *„Wenn wir übrigens warten wollen, bis solche Leute die Befähigung und Garantie darbieten, welche manche erwarten, so müssten*

wir wahrscheinlich warten bis zum jüngsten Tage, denn gerade der Besitz der Freiheit und die Ausübung der damit verbundenen Rechte erzieht solche Leute zu grösserer Tüchtigkeit, so wie man nur in freier Luft gesund werden mag." Mit Vorliebe wird gesagt, den Frauen sei es bisher auch ohne Frauenstimmrecht so gut ergangen bzw. die Männer hätten ihre Interessen so gut gewahrt, dass das Frauenstimmrecht gar nicht nötig sei. Hans Klötzli bemerkt zu einem Beitrag zur Geschichte der Regeneration (1830):

> „Die Berner Patrizier wussten ihre politische Vorherrschaft wieder mit jenem Schimmer von Wohlwollen und väterlichen Fürsorge zu umgeben, der ihnen schon im 18. Jahrhundert die Sympathie weiter Volkskreise erhalten hatte. Am besten bezeugen diese Zufriedenen ihren Dank dadurch, dass sie nichts wünschen als etwa gute Gesundheit und Gottes Fürsorge für die Gnädigen Herren."

Das Hauptargument der Frauenstimmrechtsgegner lautet immer wieder, die Frauen selber wünschten das Stimmrecht nicht (ähnlich der bundesrätliche Sprecher am 12. Dezember 1945 im Nationalrat). Der schon zitierte Klötzli berichtet aus der Regenerationszeit das Folgende:

> „Aus Stadt und Land flogen der Regierung Huldigungen zu . . . Offenherzig bekennen sich einige Gemeinden als 'zu kurzsichtig', um über die Grundlagen der Verfassung zu reden . . . Auch gab es viele Stille im Lande, ehrbare Bauern und Handwerksleute, die nur die Ruhe und Ordnung wünschen und sonst nichts Neues'."

Eine bernische Gemeinde richtete das folgende Schreiben an die hohe Obrigkeit:

> „Der festen Ueberzeugung, dass die Leitung eines Schiffes nur denen gebührt, die der Schiffahrt kundig und gewohnt sind, möchte sich die Gemeinde G. keineswegs zu denen gezählt wissen, die entweder aus Ehrgeiz oder aus unbedachter Neuerungssucht den bis dahin klugen und treuen Leitern unseres vaterländischen Schiffes Verbesserungsvorschriften anbringen wollen."

Man kann also keineswegs sagen, die Männer hätten vor 135 Jahren das Stimmrecht einhellig gewünscht. Es wurde ihnen auch nie Gelegenheit geboten, sich in einer Abstimmung einzig über diese Frage auszusprechen, wie man das heute mit den Frauen tun möchte. Das Männerstimmrecht wurde nämlich mit der Annahme einer vollständig neuen Verfassung eingeführt. Vielleicht ist es den Männern zu Unrecht verliehen worden, weil es die Mehrheit von ihnen möglicherweise gar nicht wünschte! Auf keinen Fall ist das Männerstimmrecht durch Beschluss der damals allein regierungsfähigen Schicht verwirklicht worden, während das Frauenstimmrecht nun durch Beschluss der heute allein regierungsfähigen, nämlich der stimmberechtigten Männer, eingeführt werden soll.

Vor 135 Jahren wusste man sich den Widerständen in allen Lagern zum Trotz auf den Boden der Gerechtigkeit zu stellen. Es wäre an der Zeit, dass wir uns endlich in bezug auf das Frauenstimmrecht von allen kleinlichen Argumenten befreien und ebenfalls auf den Boden der Gerechtigkeit stellen würden. *bo*

Erklärung der UN-Frauenrechtskommission über die Beseitigung der Diskriminierung von Frauen

Vom 21. 1. bis 11. 3. 1966 fand in Genf die 19. Tagung der *Frauenrechtskommission der Vereinten Nationen* statt. Dort wurden die Beratungen zur *Erklärung über die Beseitigung der Diskriminierung von Frauen,* die schon 1963 begonnen hatten, mit Erfolg abgeschlossen. Es handelt sich hier um ein historisch bedeutsames Dokument. Die ERKLÄRUNG sollte als „Charta der Frauen" ebenso universalen Charakter haben als andere von der UN angenommene Erklärungen, so z. B. die über die Menschenrechte. Man kam überein, dass die ERKLÄRUNG gleicherweise geeignet sein müsse,

1. die Regierungen anzuregen, ihre gesetzgeberische Arbeit nach den in ihr niedergelegten Empfehlungen auszurichten,
2. die NGO's (= non governmental organizations) zu ermutigen, ihre Bemühungen um gleiche Rechte für Männer und Frauen fortzusetzen und
3. Männer und Frauen ganz allgemein anzuregen, sich mit allen Kräften für die Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frauen einzusetzen, wo immer eine solche noch besteht.

Präambel

In Anbetracht dessen, dass die Völker der Vereinten Nationen in der Charta ihren Glauben an die grundlegenden Menschenrechte, an die Würde und den Wert der menschlichen Person und an gleiche Rechte für Männer und Frauen erneut bekräftigt haben,

In Anbetracht dessen, dass die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte das Prinzip der Nicht-Diskriminierung bestimmt und proklamiert, dass jeder Mensch frei und gleich an Würde und Rechten geboren ist und Anspruch hat auf die in dieser Erklärung verkündeten Rechte und Freiheiten ohne irgendeine Unterscheidung einschliesslich nach Geschlecht,

In Ansehung der Entschliessungen, Erklärungen, Uebereinkommen und Empfehlungen der Vereinten Nationen und der Sonderorganisationen, denen es obliegt, gleiches Recht für Männer und Frauen zu fördern,